

# RS Vwgh 1990/6/13 89/03/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a litb;

VStG §44a Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Im Spruch des erstbehördlichen Straferkenntnisses wurde als wesentliches Element der als erwiesen angenommenen Tat gem § 20 Abs 2 StVO die Begehung unter besonders gefährlichen Verhältnissen und mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gem § 99 Abs 2 lit c angeführt. Die bel Beh folgte in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht dem Vorwurf nach § 99 Abs 2 lit c StVO, unterließ es aber, im Spruch des angefochtenen Bescheides vorzusehen, daß im Spruch des erstbehördlichen Straferkenntnisses die zitierten Worte iSd §99 Abs 2 lit c zu entfallen hätten und als verletzte Verwaltungsvorschrift nur § 20 Abs 2 StVO anzuführen sei und das Zitat iVm § 99 Abs 2 lit c StVO zu entfallen habe. Mangels einer derartigen Anordnung im Spruch des angefochtenen

Bescheides besteht zwischen diesem Spruch und der Begründung ein Widerspruch, der den angefochtenen Bescheid gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch Divergenzen Spruch Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030218.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)